

daß gegen die Wirkungen der Wechselverjährung keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig sei.

Um diesem Ulem abzuhelfen, empfiehlt die Deputation der zweiten Kammer folgende Fassungen:

§. 242 a.

„Wenn wider einen Indossanten die Regreßklage erst nach Verlauf von 150 Tagen, vom Verfalltage an gerechnet, erhoben wird, so kann dieser die urkundlichen Beweise der gegen seine Vormänner bereits geschehenen Unterbrechung der Verjährung verlangen. Können solche nicht beigebracht werden, oder geht daraus nicht hervor, daß dem Indossanten wenigstens noch 30 Tage zur weitern Regreßnahme gegen die sämtlichen übrigen Wechselvertreter offen stehen, so ist er vom Regresse frei.

§. 242 b.

Wenn aber die Voraussetzungen des vorigen Paragraphen beigebracht sind, so steht dem Inhaber des Wechsels das Klagerecht wider den Indossanten bis zum letzten Tage der ursprünglichen Verjährungszeit zu.

§. 242 c.

Durch die Verjährung erlöschen alle Verbindlichkeiten und der verjährte Wechsel ist in allen seinen Theilen nicht mehr gültig, auch nicht als Schuldschein. Dem Inhaber eines verjährten Wechsels bleibt nur der civilrechtliche Anspruch an denjenigen oder diejenigen, welche mit seinem Schaden sich bereichern würden, übrig. (vgl. §. 69.) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen die Wechselverjährung nicht statt.“

Was nun die Fassung des §. 242 a. betrifft, so hat man einige Bedenken gegen dieselbe. Wenn nämlich, um die nach Verlauf von 150 Tagen, vom Verfalltage an gerechnet, erhobene Regreßklage statthaft zu machen, die urkundlichen Beweise beigebracht werden sollen, daß gegen die Vormänner des beklagten Indossanten die Verjährung unterbrochen worden sei, so scheint uns dies theils zu viel, theils zu wenig gesagt. Es ist nach unserer Meinung zu viel verlangt, wenn der Kläger nachweisen soll, daß er gegen alle, vielleicht im fernsten Auslande wohnenden Vormänner des Beklagten die Verjährung unterbrochen habe; wenigstens wäre dies mit den von uns bei §. 233 entwickelten Ansichten nicht vereinbar. Zu wenig ist es aber jedenfalls, wenn bloß eine Unterbrechung der Verjährung gegen die Vormänner, nicht auch gegen den Acceptanten verlangt wird. Wir schlagen daher folgende Fassung vor:

§. 242 a. (§. 237 im Entwurfe.)

„Wenn wider einen Indossanten die Klage erst an einem Tage erhoben wird, von dem bis zum Ablaufe der Verjährungszeit nicht mehr volle 30 Tage übrig sind, so hat die Klage nur in so fern statt, als der Kläger zugleich die urkundlichen Beweise beibringt, daß gegen seine Vormänner und, wenn der Wechsel acceptirt war, gegen den Acceptanten die Unterbrechung der Verjährung, in so weit dieselbe durch die in §. 238 angegebenen Maassregeln im Bereiche des Königreichs Sachsen bewirkt werden konnte, wirklich erfolgt sei. Zu dem Nachweise aber, daß Klagerhebung oder notarielle Mahnung oder irgend eine sonstige zu Unterbrechung der Verjährung dienende Handlung im Auslande stattgefunden habe, ist der Kläger nicht verpflichtet.“

Indem man die Fassung zur Annahme empfiehlt, bemerkt man noch zu deren Rechtfertigung Folgendes:

1) Sollen dem Beklagten wenigstens dreißig Tage zu anderweitig auch in das Ausland zu nehmenden Regresse freistehen, so würde, wenn der Aussteller oder einer der frühern Indossanten an einem Orte wohnte, wo der Regreß binnen vier Wochen, d. i. in 28 Tagen verjährt, die Regreßklage in Sachsen geradezu unmöglich sein.

2) Bei den von der diesseitigen Deputation angenommenen Grundsätzen kann zwar allerdings ein Sachse in den Fall kommen, Regreß an sich nehmen lassen zu müssen, wo der Anspruch an seine Vorgänger oder den Acceptanten verjährt ist. Allein die Unmöglichkeit, dies zu vermeiden, ist schon oben nachgewiesen worden; es folgt also aus jenem Satze nichts weiter, als daß der Zustand des Wechselrechts in dem vielfach gespaltenen Deutschland ein unvollkommener ist und daß man Wechsel aus Orten, wo allzu kurze Verjährungsfristen gelten, nur mit großer Vorsicht und nur dann kaufen darf, wenn auf denselben gute Indossanten aus solchen Ländern stehen, wo billigere Grundsätze gelten.

Den jenseits vorgeschlagenen §. 242 c. anzunehmen, achtet man für unbedenklich und zweckmäßig. Dagegen erscheint §. 242 b. theils an sich, theils in Berücksichtigung des von der diesseitigen Deputation bei §. 242 a. Beantragten, mindestens überflüssig, weshalb man dessen Annahme nicht anempfehlen kann.

Unter der Voraussetzung, daß die Kammer die hier zu §. 242 gemachten Vorschläge genehmigt, versteht es sich von selbst, daß §. 234, 237 und 242 des Entwurfs gänzlich in Wegfall kommen und an die Stelle des letztern die hier beantragten Fassungen von 242 a. und 242 c. treten würden.

Im Nachberichte ist dazu bemerkt:

Die zweite Kammer hat die Vorschläge ihrer Deputation allenthalben angenommen. Diesseits muß man bei dem §. 227 des Hauptberichts gemachten Antrage stehen bleiben, nur mit der kleinen Abänderung, daß bei §. 242 a., wie er Seite 227 von der diesseitigen Deputation gefaßt ist, nach den Anfangsworten:

„wenn wider einen Indossanten“

noch die Worte eingeschaltet werden:

„oder den Aussteller“.

Denn auch der Aussteller hat wenigstens in dem Falle, wo aus einem acceptirten Wechsel an ihn Regreß genommen wird, ein wichtiges Interesse daran, daß ihm noch die nöthige Zeit bleibe, um den Acceptanten zu belangen.

Das bei §. 59 dissentirende Mitglied trägt jedoch darauf an, daß die gedachte Einschaltung so gefaßt werde:

„oder bei einem Wechsel an eigne Ordre wider den Aussteller“.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Es scheint bloß durch ein Versehen dahin gekommen zu sein, daß es in der neu vorgeschlagenen Fassung auf Zeile 5 heißt: „daß gegen seine Vormänner“; denn in dieser Verbindung würden es die Vormänner des Klägers sein; es sollen aber wohl die Vormänner des Beklagten sein. Es heißt nämlich: „als der Kläger zugleich die urkundlichen Beweise beibringt, daß gegen seine Vormänner u. s. w. Es muß aber wohl heißen: „gegen die Vormänner des Beklagten“.